

Der Eigentumserwerb nach § 950 BGB

Von Stud. iur. **Michael Kirchner**, Heidelberg*

Neben dem Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft nach den §§ 929 ff. BGB (und der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs nach §§ 932 ff. BGB) stellt der gesetzliche Erwerbs-tatbestand des § 950 BGB eine zentrale Vorschrift des Erwerbs und Verlusts des Eigentums an beweglichen Sachen dar, dessen Voraussetzungen und Problemkreise im Examen bekannt sein sollten.

I. Grundlegende Wertentscheidung

Der Zweck von § 950 BGB liegt in der Schaffung einer eindeutigen und nachvollziehbaren Eigentumslage und dient somit zuvörderst der Rechtssicherheit.¹ Nach umstrittener Ansicht dient die Norm zudem der Verwirklichung des sachenrechtlichen Publizitätsgrundsatzes.² Durch die Zuweisung des Eigentums durch § 950 BGB wird auch der Interessenkonflikt zwischen dem Stofflieferanten und dem Hersteller – zugunsten des Herstellers – entschieden. Dennoch ist inzwischen anerkannt, dass die Vorschrift keine sozialpolitische Grundsatzentscheidung für die Arbeit und gegen das Kapital darstellt.³

II. Einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen des § 950 BGB im Überblick

Voraussetzung für den Eigentumserwerb nach § 950 BGB ist zunächst die Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe.⁴ Dabei ist das Zusammenbauen von Teilen ausreichend, wenn diese dadurch eine eigenständige weitergehende Funktion erlangen. Jedoch ist das bloße Reparieren einer Sache nicht ausreichend; vielmehr wird dem Sicherungsinteresse des die Reparaturleistung Ausführenden durch einen Verwendungersatzanspruch hinreichend Rechnung getragen.⁵ „Stoff“ im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur ein Rohstoff, sondern

können auch Halb- oder Fertigprodukte sein.⁶ Als kumulative Voraussetzung tritt das Erfordernis des „Herstellens einer neuen Sache“ hinzu. Das Herstellen ist ein Realakt, weshalb einerseits die Geschäftsfähigkeit hierfür nicht notwendig ist, aber andererseits eine Stellvertretung nicht möglich ist.⁷ Wann eine neue Sache vorliegt, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung.⁸ Daneben tritt eine wirtschaftliche Betrachtung.⁹ Von einer erheblichen Wertsteigerung ist auszugehen, wenn das Verhältnis des Stoffwertes zum Verarbeitungswert mindestens 100:60 beträgt.¹⁰ Allerdings ist die Wertsteigerung allein nicht ausreichend. Indizien für eine neue Sache sind vielmehr auch ein neuer Name¹¹ oder Formveränderungen. Die neu hergestellte Sache muss ein körperlicher Gegenstand i.S.d. § 90 BGB sein. Das Abspeichern einer Information auf einem fremden Datenträger erfüllt nicht den Tatbestand des § 950 BGB.¹² Bei mehrstufigen Produktionsprozessen, die nach der Verkehrsauffassung einen einheitlichen Verarbeitungsvorgang darstellen, entsteht erst am Ende der Verarbeitung eine neue Sache.¹³ Der Eigentumserwerb tritt nicht ein, wenn der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.

1. Entstehung einer neuen Sache i.S.d. § 950 BGB

Fall 1¹⁴: Der Kläger – ehemaliger Bundeskanzler – und der Beklagte – ein bekannter Journalist – schlossen beide unabhängige und selbstständige Verträge mit einem Verlag zur Erstellung der Memoiren des Klägers. Der Kläger war dabei berechtigt, jederzeit Einsicht in die Manuskripte zu nehmen und die Zusammenarbeit jederzeit zu beenden. Zur Vorbereitung des Manuskripts zeichnete der Beklagte über 630 Stunden Gespräche auf. Dabei hatte der Kläger die Tonbänder selbst nie in den Händen. Nach einem Zerwürfnis zwischen dem Kläger und Beklagten forderte dieser den Beklagten auf, die Aufzeichnungen an ihn herauszugeben.

* Der Autor *Michael Kirchner* ist Stud. Hilfskraft am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg (Prof. Dr. *Stefan J. Geibel*, Maître en droit). Er dankt dem Lehrstuhlinhaber sowie Frau Wiss. Hilfskraft *Sophie Ludewigs* für zahlreiche Anmerkungen.

¹ Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 3, 2. Aufl. 1896, S. 361; *Füller*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 950 Rn. 2.

² Zustimmung *Henssler*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2002, § 950 Rn. 4; ablehnend *Füller* (Fn. 1), § 950 Rn. 2.

³ *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 53 Rn. 14; *C. Heinze*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 950 Rn. 3.

⁴ *Herrler*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 80. Aufl. 2021, § 950 Rn. 2.

⁵ *Mauch*, in: Nomos Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2016, § 950 Rn. 2.

⁶ *Schermaier*, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.3.2021, § 950 Rn. 6.

⁷ *Schermaier* (Fn. 6), § 950 Rn. 9; *Baur/Stürner* (Fn. 3), § 53 Rn. 17.

⁸ BGH NJW 1956, 788; *Baur/Stürner* (Fn. 3), § 53 Rn. 18.

⁹ *Herrler* (Fn. 4), § 950 Rn. 3.

¹⁰ Für viele BGH NJW 1995, 2633; *Herrler* (Fn. 4), § 950 Rn. 5; *Füller* (Fn. 1), § 950 Rn. 7.

¹¹ OLG Köln NJW 1997, 2187.

¹² BGH NJW 2016, 317 (319 Rn. 20 f.).

¹³ *Herrler* (Fn. 4), § 950 Rn. 3; *Berger*, in: Jauerling, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 950 Rn. 3.

¹⁴ Nach BGHZ 206, 211 = NJW 2016, 317 m. Anm. *Götting* = JuS 2016, 357 m. Bespr. *K. Schmidt* (Helmut Kohl); vgl. auch die Urteilsanmerkung *Wüsthof*, ZUM 2016, 51; als (Referendarexamens-)Klausur bei *Matzke/Palenker*, Jura 2017, 951 ff.; *Haedicke/Andersen*, JA 2018, 262 ff.

Der Eigentumserwerb nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB setzt das Herstellen einer neuen beweglichen Sache voraus. Wann von einer neuen beweglichen Sache gesprochen werden kann, richtet sich nach der Verkehrsanschauung.¹⁵ Dafür wird gewöhnlich auf Indizien wie eine neue Sprachbezeichnung oder einer dauerhaften Substanzveränderung zurückgegriffen.¹⁶ Maßgeblicher Gesichtspunkt für den Eigentumserwerb nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB ist, dass zwischen dem Ausgangsstoff und der neu hergestellten Sache keine Identität mehr besteht.¹⁷ Auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine sonstige ähnliche Bearbeitung der Oberfläche stellen nach der Rechtsprechung des BGH eine Verarbeitung nach § 950 Abs. 1 S. 2 BGB dar.¹⁸

Lösungshinweise zu Fall 1: Es stellt sich die Frage, ob durch die Aufzeichnung – also durch das Speichern auf dem Tonträger – eine „neue bewegliche Sache“ i.S.d. § 950 BGB entstanden ist. Die der Entscheidung des BGH vorangegangene Entscheidung des OLG Köln nahm einen Eigentumserwerb nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB an.¹⁹ Der BGH ist dem entgegengetreten und hat einen Eigentumserwerb nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB abgelehnt. Teilweise wird die Verwendung für einen längeren Gebrauch als Verarbeitung und damit als Herstellung einer neuen Sache angesehen.²⁰ Dem tritt die überwiegende Ansicht in der Literatur entgegen. Da die Aufnahmen ohne weiteres gelöscht werden können, ist auch nicht von der Herstellung einer neuen Sache auszugehen.²¹ Nach einer differenzierenden Lösung ist von einer Verarbeitung auszugehen, wenn „die Datenträger durch den Speichervorgang nicht nur eine neue Funktion und Bezeichnung erhalten, sondern – wie im Falle von zum Verkauf bestimmten Musik-CDs oder Video-Kaufkassetten – erst ihre eigene wirtschaftliche Bedeutung erlangen“.²² Im Ergebnis schließt sich der BGH der herrschenden Auffassung an und lehnt somit den Eigentumserwerb nach § 950 BGB und konsequenterweise auch den Herausgabeanspruch nach § 985 BGB ab. Dem ist zuzustimmen, weil das Speichern der Datei keinen endgültigen Vorgang darstellt, der die Ver-

wendung der Sache für die Zukunft untauglich macht.²³ Dem Speichern kommt auch ein nur sehr geringer Arbeitsaufwand zu.²⁴ Der Entscheidung des BGH ist daher sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zuzustimmen.

Zu erwägen ist neben dem Herausgabeanspruch aus § 985 BGB auch ein vertraglicher Herausgabeanspruch. Dieser vertragliche Herausgabeanspruch könnte aus dem Vertrag des Journalisten mit dem Verlag als Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB als eigener Anspruch auf Herausgabe bestehen. Die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter ist jedoch abzulehnen, weil die Parteien einen solchen nach Auffassung des BGH nicht gewollt haben.

Jedoch besteht ein vom Eigentum unabhängiger Herausgabeanspruch nach § 667 BGB, da das Innenverhältnis als Auftrag zu qualifizieren ist. Die Ausführung des Journalisten erfolgte „unter dem Dach“ der jeweils geschlossenen Verträge. Daher wurde im Innenverhältnis ein Vertrag im Sinne eines Auftrages nach den §§ 662 ff. BGB geschlossen.

Daneben könnte ein Herausgabeanspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG („quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch“) wegen einer drohenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Verbreitung bestehen. Die ursprünglich erteilte Einwilligung wurde widerrufen. Aus den §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB könnte jedoch nur die Löschung oder Untersagung der Verbreitung verlangt werden. Der Anspruch ist allerdings nicht auf Übertragung des Besitzes gerichtet. Dieses Ergebnis wird durch § 98 Abs. 3 UrhG bestätigt, welcher die Überlassung von Duplikaten nach Urheberrechtsverletzungen als Rechtsfolge ausnahmsweise vorsieht.

2. „Hersteller“ i.S.d. § 950 BGB

Fall 2 (Beispielfall zur Verarbeitungsklausel²⁵): A liefert B unter Eigentumsvorbehalt Stoffe zur Weiterverarbeitung. Dabei enthalten die Lieferbedingungen folgende Klausel:

„Eine Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt im Auftrag des Verkäufers, und zwar in der Weise, dass der Verkäufer als Hersteller i.S.v. § 950 BGB anzusehen ist. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu; und zwar in Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung.“

Nachdem B die Ware geliefert bekommen hat, verarbeitet er die Stoffe zu aufwändig gestalteten Kleidern. Der Ma-

¹⁵ BGH NJW 1978, 697 (698); OLG Stuttgart NJW 2001, 2889 (2890); kritisch *Füller* (Fn. 1), § 950 Rn. 7 f., der die Verkehrsanschauung als Leerformel bezeichnet, soweit nicht feststeht auf welche Kriterien abzustellen ist.

¹⁶ *Baur/Stürner* (Fn. 3), § 53 Rn. 18; *Ebbing*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 950 Rn. 4.

¹⁷ BGH NJW 2016, 317 (318 Rn. 17).

¹⁸ BGH NJW 2016, 317 (318 Rn. 12); vgl. für Beispiele aus der Rspr. für und gegen die Annahme einer neuen Sache *Vieweg/Lorz*, in: juris PraxisKommentar zum BGB, 9. Aufl. 2020, § 950 Rn. 12 f.

¹⁹ OLG Köln GRUR-RR 2014, 419 m. Anm. *Kolb*.

²⁰ OLG Köln GRUR-RR 2014, 419; unter Bezug auf OLG Karlsruhe CR 1987, 19 (20) = BeckRS 2014, 17343; LAG Chemnitz CR 2008, 553 = BeckRS 2008, 54038.

²¹ *Füller* (Fn. 1), § 950 Rn. 10; *Herrler* (Fn. 4), § 950 Rn. 3.

²² *Vieweg/Lorz* (Fn. 18), § 950 Rn. 15.

²³ Zutreffend BGH NJW 2016, 317 (318 f. Rn. 17–22); dagegen allerdings *Götting*, NJW 2016, 317 (321), der das Argument als zu formalistisch zurückweist.

²⁴ *Schermaier* (Fn. 6), § 950 Rn. 41.

²⁵ Ausführlich und kritisch zu Verarbeitungsklauseln *Erger/Gräler*, NJOZ 2012, 1865.

terialwert der Stoffe beträgt 30 €, der Wert der Kleider 200 €. B weigert sich ausdrücklich, die Ware zu bezahlen. A tritt daraufhin vom Kaufvertrag zurück und verlangt die Kleider heraus. Hat A einen Anspruch auf Herausgabe der Kleider nach § 985 BGB?

Fall 3: Der Unternehmer U steht mit dem Modellteilerhersteller M in Vertragsbeziehungen. Dabei liefert M dem U ihm gehörende Stahlplatten aus denen dieser – nach den genauen Mustern und Anweisungen des M – komplexe Werkzeuge fertigt. Wer ist Eigentümer der Werkzeuge?

a) Zulässigkeit von Verarbeitungsklauseln

Zu den zentralen – und auch examensrelevanten – Problemen des § 950 BGB gehört die Frage, ob § 950 BGB als sachenrechtliche Vorschrift dispositiv ist oder zumindest der Herstellerbegriff privatautonom festgelegt werden kann. Diese Frage wird besonders bei der Frage nach der Zulässigkeit von Verarbeitungsklauseln (praxis-)relevant.

Das Reichsgericht und Teile des Schrifttums halten § 950 BGB für dispositives Recht.²⁶ Da die Norm den Interessenkonflikt zwischen dem Stoffeigentümer und dem Verarbeiter regeln wolle, bedürfe es dieser Regelung nur, wenn ein solcher Konflikt entstehen könne. Dieser Konflikt fehle aber, wenn sich die Parteien über den Eigentumserwerb geeinigt haben.²⁷

Die Rechtsprechung und die überwiegende Ansicht im Schrifttum folgen dieser Ansicht jedoch zu Recht nicht und gehen von dem zwingenden Charakter des § 950 BGB aus.²⁸ Auch wenn die Entstehungsgeschichte nicht eindeutig ist,²⁹ spricht doch die systematische Stellung im Sachenrecht für den zwingenden Charakter der Norm.³⁰ Trotz des zwingenden Charakters gehen Rechtsprechung und Teile der Literatur davon aus, dass die Parteien darüber disponieren können, wer Hersteller i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB ist.³¹ Dabei erweist sich die Rechtsprechung als inkonsequent, da diese selbst davon ausgeht, dass § 950 BGB einerseits nicht disponibel sei und gleichwohl die Möglichkeit einer Parteivereinbarung zulässt.³²

Überzeugend ist daher allein die herrschende Lehre, die eine Verarbeitungsklausel als eine vorweggenommene und

auflösend bedingte Sicherungsübereignung auslegt.³³ Gleichwohl kommt es demnach für eine juristische Sekunde zum Durchgangserwerb des Käufers. In diesem Moment kann somit an der Sache eine Belastung (beispielsweise in Form eines Vermieterpfandrechts nach § 562 BGB) entstehen.

b) Rechtsfolgen der antizipierten Sicherungsübereignung im Vergleich zur Lösung der Rechtsprechung

Die herrschende Literatur geht zutreffend davon aus, dass eine Verarbeitungsklausel im Wege der Umdeutung nach § 140 BGB eine antizipierte auflösend bedingte Sicherungsübereignung darstellt. Dabei ist die Verarbeitungsklausel – wie dies auch bei der Sicherungsabrede im Rahmen der Sicherungsübereignung – als Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 930 BGB anzusehen.³⁴ Dadurch kommt es zum Durchgangserwerb beim Verarbeiter und kann innerhalb dieser juristischen Sekunde mit Sicherungsrechten von Gläubigern des Verarbeiters belastet werden.³⁵ Der Verarbeitende erwirbt ein Anwartschaftsrecht an der neuen Sache.³⁶

c) Inhaltskontrolle und Sittenwidrigkeit der Herstellervereinbarung

Die Verarbeitungsklausel kann jedoch, auch wenn man mit dem BGH und Teilen der Literatur grundsätzlich von deren Zulässigkeit ausgeht, im Einzelfall nach den §§ 138, 307 BGB nichtig sein. Diese Gefahr besteht insbesondere in dem Fall, wenn die Verarbeitung mit mehreren unterschiedlichen Rohstoffen erfolgt.

Nach der Lösung der Rechtsprechung würde der Dritte als Hersteller unmittelbar Eigentum erwerben. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass nach der Lösung der Rechtsprechung der Dritte das Eigentum direkt erwirbt und es zu keinem Durchgangserwerb kommt. Deshalb können an der Sache auch keine Sicherungsrechte von Gläubigern des Verarbeiters entstehen.

d) Sonderfälle des „Herstellers“

Besondere Betrachtung bedarf der Herstellerbegriff bei der Verarbeitung in vertraglichen Verhältnissen. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber als Hersteller anzusehen – und zwar unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über den Herstellerbegriff anerkannt wird oder nicht. Vielmehr lässt sich über die Weisungsgebundenheit und die Zuweisung des Absatzrisikos an den Arbeitgeber dessen Herstellereigenschaft begründen.³⁷ Bei Erfindungen des Arbeitnehmers findet das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) Anwendung, sodass sich die Frage nach dem „Hersteller“ insoweit nicht stellt.

²⁶ RGZ 161, 109 (113); RGZ 138, 84 (88); *Baur/Stürner* (Fn. 3), § 53 Rn. 15; *Flume*, NJW 1950, 841 (843 f.); *Dolezalek*, AcP 195 (1995), 392 (418 ff.).

²⁷ Grundlegend *Flume*, NJW 1950, 841 (843); zustimmend *Baur/Stürner* (Fn. 3), § 53 Rn. 15.

²⁸ BGH NJW 1989, 3213; *Wadle*, JuS 1982, 477 (478 f.).

²⁹ Ausführlich dazu *Dolezalek*, AcP 195 (1995), 392 (440 ff.).

³⁰ *Wadle*, JuS 1982, 477 (479).

³¹ *Hofmann*, NJW 1960, 1798 (1802 f.); *Wagner*, AcP 184 (1984), 14 (23 f.).

³² *Füller* (Fn. 1), § 950 Rn. 20; ebenfalls ablehnenden unter Darlegung der aus der weiten Zulassung von Verarbeitungsklauseln resultierenden Folgeprobleme *C. Heinze* (Fn. 3), § 950 Rn. 49 ff.

³³ *Herrler* (Fn. 4), § 950 Rn. 6; *Wieling*, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, § 11 II. 4. f.; *Wilhelm*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 1074 ff.

³⁴ *Herrler* (Fn.4), § 950 Rn. 11.

³⁵ *Schermaier* (Fn. 6), § 950 Rn. 54.

³⁶ *C. Heinze* (Fn. 3), Rn. 45 f.

³⁷ LAG München NZA-RR 2003, 187; *Schermaier* (Fn. 6), § 950 Rn. 30.

e) Der Herstellerbegriff im „Werklieferungsvertrag“ nach § 650 BGB

Durch die Reform des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2002 finden auf die Herstellung von neuen beweglichen Sachen die §§ 650, 433 ff. BGB Anwendung, wobei es im Unterschied zu § 651 BGB a.F. nicht auf die Herkunft des Materials ankommt und damit der Werklieferungsvertrag als eigener Vertragstyp entfällt.³⁸ Fraglich ist jedoch, wie der Fall zu behandeln ist, dass der Besteller Eigentümer des Ausgangsstoffes ist, aus dem der Unternehmer eine neue Sache herstellt.³⁹

Die Rechtsprechung und Teile der Literatur sind der Auffassung, dass der Besteller auch als Hersteller i.S.d. § 950 BGB anzusehen ist, wenn er Eigentümer des Ausgangsstoffes war.⁴⁰ Dafür spricht, dass die Verarbeitung gerade nach den Vorstellungen des Auftraggebers und deshalb keine Verarbeitung für sich selbst erfolgt.⁴¹

Zum Teil wird in der Literatur allerdings aus der Reform des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ein anderes Ergebnis hergeleitet. Demnach sei der Unternehmer als Hersteller anzusehen. Begründet wird dieses Ergebnis damit, dass nach § 650 BGB seit der Schuldrechtsreform Kaufrecht anzuwenden sei und aus § 433 Abs. 1 BGB die Pflicht zur Übereignung folge. Daher müsse der Unternehmer zunächst durch die Verarbeitung auch Eigentum erwerben, wenn der Besteller Eigentümer der Rohstoffe war und die Verarbeitung nach Anweisung des Bestellers erfolgte.⁴²

Dieser Literaturauffassung ist jedoch nicht zuzustimmen.⁴³ Stattdessen ist § 650 BGB auf die Fälle des ehemaligen Werklieferungsvertrages teleologisch zu reduzieren.⁴⁴ Es ist nur der Besitz und gerade nicht das Eigentum zu verschaffen.⁴⁵ Dafür spricht zum einen, dass der Unternehmer aus

§§ 650, 950 BGB unstreitig kein Eigentum erlangt, wenn der Verarbeitungswert nicht wesentlich höher ist als der Rohstoffwert. Dazu besteht in den Fällen der Verarbeitung ein Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB. Dabei ist § 647 BGB jedoch nur analog anwendbar, weil der Wortlaut des § 650 BGB nicht auf § 647 BGB verweist.⁴⁶ Die für die Analogie notwendige Regelungslücke ist gegeben, weil der Gesetzgeber den Fall der Verarbeitung von Stoffen, die bereits dem Besteller gehören, nicht bedacht hat.⁴⁷ Die vergleichbare Interessenlage ist in dem in diesem Fall ebenso bestehenden Sicherungsinteresse zu sehen.⁴⁸ Daher ist überzeugender Weise von der analogen Anwendung des § 647 BGB auszugehen. In Anbetracht dessen wäre es aber widersprüchlich, wenn der Unternehmer neben den Werkunternehmerpfandrecht noch das Eigentum erwerben würde.⁴⁹ Der Unternehmer ist vielmehr durch das Werkunternehmerpfandrecht hinreichend geschützt. Darüber hinaus war eine Änderung der sachenrechtlichen Eigentumslage durch die Schuldrechtsreform nicht beabsichtigt.⁵⁰

Lösungshinweise zu Fall 2: A könnte einen Anspruch auf Herausgabe der Kleider aus § 985 BGB haben. B ist Besitzer. Allerdings müsste A Eigentümer sein. Die Lieferung der Stoffe erfolgte unter Eigentumsvorbehalt. Die dingliche Einigung erfolgte somit nach §§ 929 S. 1, 158, 449 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt. Mangels Kaufpreiszahlung ist kein rechtsgeschäftlicher Eigentumsübergang eingetreten. Jedoch könnte A das Eigentum nach § 950 BGB verloren haben. Die Herstellung der Kleider aus dem Stoff stellt dabei eine Verarbeitung dar, bei der der Ausgangsstoff auf eine neue Verarbeitungsstufe gebracht wird. Der Verarbeitungswert ist dabei auch nicht wesentlich geringer als der Rohstoffwert. Damit ist B grundsätzlich Eigentümer geworden. Jedoch haben A und B eine Verarbeitungsklausel vereinbart. Dies ist nach BGH grundsätzlich in der Weise möglich, dass eine Herstellervereinbarung getroffen wird. Die Klausel ist auch nicht nach § 138 BGB oder § 307 BGB unwirksam. Nach der überzeugenden herrschenden Lehre ist die Verarbeitungsklausel als antizipierte Sicherungsübereignung auszulegen. Folglich ist A in jedem Fall weiterhin Eigentümer. B steht auch kein Recht zum Besitz nach § 986 BGB zu. Somit kann A die Herausgabe der Kleider nach § 985 BGB verlangen.

Lösungshinweise zu Fall 3: Die Voraussetzungen des § 950 BGB liegen grundsätzlich vor. Problematisch ist jedoch, ob U Eigentümer der Werkzeuge geworden ist. Nach einer Ansicht in der Literatur folgt aus der Übereig-

³⁸ Merkle, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 01.01.2021, § 650 Rn. 3; Mankowski, MDR 2003, 854 (857); a.A. allerdings Schuhmann, JZ 2008, 115 (117), der in § 650 S. 3 BGB einen eigenständigen Vertragstyp sieht, welcher sich aber von dem des Werklieferungsvertrages unterscheidet.

³⁹ Ausführlich dazu Klinck, JR 2006, 1 ff.

⁴⁰ RGZ 72, 281 (285); BGHZ 14, 114 (117); Füller (Fn. 1), § 950 Rn. 21; Herrler (Fn. 4), § 950 Rn. 8; Westermann/Gursky/Eickmann, Sachenrecht, 8. Aufl. 2011, § 53 Rn. 16.

⁴¹ Schermaier (Fn. 6), § 950 Rn. 33.

⁴² Hagen, JZ 2004, 713 (717 f.), der allerdings den Sicherungsinteressen dadurch versucht gerecht zu werden, indem er das entstandene Eigentum als Treugut behandelt und den Treugeber zur Aussonderung berechtigt; Röthel, NJW 2005, 625 (627 ff.), die ebenfalls die Anwendung des § 647 BGB wegen des Wortlauts ablehnt und darüber hinaus aber auch die Behandlung des Eigentums als Treugut, wegen eines möglichen Verstoßes gegen den sachenrechtlichen Publizitätsgrundsatz, ablehnt.

⁴³ Ebenso ablehnend aus der Rspr. OLG Celle NZI 2009, 726 (727); aus der Literatur Schermaier (Fn. 6), § 950 Rn. 33; Füller (Fn. 1), § 950 Rn. 22; Klink, JR 2006, 1 ff.

⁴⁴ Schermaier (Fn. 6), § 950 Rn. 33.

⁴⁵ Füller (Fn. 1), § 950 Rn. 22.

⁴⁶ Klinck, JR 2006, 1 (3 f.); Kindl, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 57, Stand: 1.2.2021, § 950 Rn. 12; Füller (Fn. 1), § 950 Rn. 22; für eine direkte Anwendung wohl Schermaier (Fn. 6), § 950 Rn. 33.1.

⁴⁷ Klinck, JR 2006, 1 (3 f.).

⁴⁸ Klinck, JR 2006, 1 (4).

⁴⁹ Schermaier (Fn. 6), § 950 Rn. 33.1.

⁵⁰ Westermann/Gursky/Eickmann (Fn. 40), § 53 Rn. 16.

nungspflicht des § 950 BGB, dass der Werkunternehmer auch Eigentum erwirbt. Dagegen spricht jedoch, dass der Werkunternehmer bereits durch das Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB hinreichend geschützt ist. Zudem wollte der Gesetzgeber bei der Änderung des § 651 BGB a.F. die bis dahin anerkannte Eigentumszuordnung nicht ändern. Daher ist § 650 BGB in diesem Fall auf die Besitzverschaffung teleologisch zu reduzieren. M ist somit Eigentümer der Werkzeuge.

III. Rechtsfolgen

Als Rechtsfolge bestimmt § 950 BGB den Eigentumserwerb des Herstellers. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Eigentumserwerb. Daher tritt der Eigentumserwerb auch unabhängig vom Willen der Parteien oder deren Geschäftsfähigkeit ein.⁵¹ Da es sich um einen gesetzlichen Eigentumserwerb handelt, gilt § 935 BGB nicht.⁵² Dem Eigentumserwerb steht auch die Bösgläubigkeit des Herstellers nicht entgegen.⁵³ Der Eigentumserwerb nach § 950 BGB geht den §§ 947, 948 BGB vor; diese sind aber dennoch subsidiär anwendbar.⁵⁴ Weil der Hersteller originäres Eigentum erwirbt, erwirbt er dieses auch lastenfrei – dabei erlöschen auch bestehende Anwartschaftsrechte.⁵⁵ § 946 BGB ist jedoch gegenüber § 950 BGB vorrangig.⁵⁶ Der durch § 950 BGB erlittene Eigentumsverlust ist nach § 951 BGB – der dem Güterschutz dient und eine Rechtsgrundverweisung in das Bereicherungsrecht darstellt⁵⁷ – auszugleichen.⁵⁸ Er stellt einen Rechtsfortwirkungsanspruch dar, der an die Stelle des verlorenen Eigentums in Form eines Geldanspruches tritt.⁵⁹

IV. Der Anspruch auf Ausgleich für Rechtsverlust nach § 951 BGB

Demnach ist § 951 BGB nach h.M. keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern stellt eine Rechtsgrundverweisung auf das Bereicherungsrecht als Ausgleich für die untergegangene Vindikation dar.⁶⁰ Für den Vergütungsanspruch müssen daher sämtliche Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs erfüllt sein.⁶¹ Ob diese Verweisung nur die Eingriffskondition⁶² nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB oder auch die Leistungs-

kondition umfasst,⁶³ ist umstritten. Diesem Streit kommt mangels Ergebnisrelevanz häufig nur rechtsdogmatische Bedeutung zu.

Der Umfang des Anspruchs richtet sich grundsätzlich nach dem objektiven Wert der früheren Sache.⁶⁴ Für den Fall, dass das erlangte Eigentum für den Erwerber wertlos ist, stellt sich das Problem der aufgedrängten Bereicherung.

Von Bedeutung ist allerdings das Konkurrenzverhältnis der §§ 951, 812 ff. BGB zu den Regelungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses nach den §§ 987 ff. BGB.⁶⁵ Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis enthält in den §§ 994 ff. BGB Regelungen zu Verwendungsersatzansprüchen. Die Regelungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses sind nach h.M. eine abschließende Sonderregelung zum Bereicherungsrecht, zu denen auch der Anspruch aus § 951 BGB gehört.⁶⁶ Nach der Rechtsprechung des BGH ist § 951 BGB durch die Ansprüche nach §§ 994 ff. BGB umfassend ausgeschlossen, auch wenn die Verwendungen nach dem von der Rechtsprechung geprägten engen Verwendungsbegriff nicht umfasst werden.⁶⁷ Eine Auffassung in der Literatur geht wie der BGH von dem abschließenden Charakter der §§ 994 ff. BGB aus, allerdings unter Zugrundelegung eines weiten Verwendungsbegriffs.⁶⁸ In der Literatur wird darüber hinaus vertreten § 951 BGB außerhalb des engen Verwendungsbegriffs anzuwenden, weil der abschließende Charakter der §§ 994 ff. BGB nur innerhalb des Anwendungsbereichs vorliegen könne.⁶⁹ Abschließend wird in der Literatur vertreten, dass die §§ 951, 812 ff. BGB grundsätzlich neben den §§ 994 ff. BGB zur Anwendung kommen können, weil insoweit das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis keinen Vorrang hätte, was sich an dem Wortlaut des § 951 Abs. 2 S. 1 BGB zeige.⁷⁰ Der Schutz des Eigentümers werde nach den Grundsätzen der aufgedrängten Bereicherung hinreichend gewährleistet.⁷¹

Unstreitig neben den §§ 987 ff. BGB ist der Anspruch aus § 951 Abs. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB in Bezug auf die Entschädigung für den Rechtsverlust anwendbar. Die §§ 987 ff. BGB regeln nur die Nebenansprüche bezogen auf den Schadensersatz und Nutzungersatz. Sie enthalten jedoch keine Regelung in Bezug auf die Veräußerung, Verarbeitung oder anderweitigen Verbrauch.⁷² Daher besteht insoweit keine Sperrwirkung durch die Regelungen des Eigen-

⁵¹ BGH NJW 1989, 3213.

⁵² Wellenhofer, Sachenrecht, 35. Aufl. 2020, § 9 Rn. 14.

⁵³ Füller (Fn. 1), § 950 Rn. 14.

⁵⁴ Füller (Fn. 1), § 950 Rn. 33.

⁵⁵ Herrler (Fn. 4), § 950 Rn. 4.

⁵⁶ Herrler (Fn. 4), § 950 Rn. 1; Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 18.

⁵⁷ Füller (Fn. 1), § 951 Rn. 1, 3.

⁵⁸ Zum Bereicherungsausgleich nach gesetzlichem Eigentumserwerb Buchwitz, JuS 2016, 1067.

⁵⁹ Wellenhofer (Fn. 52), § 10 Rn. 1, 6.

⁶⁰ BGHZ 17, 236 (238 f.); BGHZ 40, 272 (276); BGHZ 55, 176 (177); Füller (Fn. 1), § 951 Rn. 3.

⁶¹ Vieweg/Werner (Fn. 56), § 6 Rn. 21.

⁶² So die h.L. vgl. dazu Füller (Fn. 1), § 951 Rn. 3; Berger (Fn. 13), § 951 Rn. 1; Lüke, Sachenrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 246.

⁶³ So die Rspr. vgl. nur BGHZ 40, 272 (276); BGH NJW 1989, 2745 (2746).

⁶⁴ Wellenhofer (Fn. 52), § 10 Rn. 6.

⁶⁵ Guter Überblick zu den Konkurrenzproblemen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bei Becker/Haarer, Jura 2020, 1296 ff.

⁶⁶ BGHZ 41, 157 (161 f.); Magnus/Osterholzer/Hundsdorfer, JuS 2019, 452 (458).

⁶⁷ BGHZ 41, 157 (163).

⁶⁸ Baur/Stürner (Fn. 3), § 11 Rn. 55.

⁶⁹ Eichler, JuS 1965, 479 (480).

⁷⁰ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 897.

⁷¹ Medicus/Petersen (Fn. 70), Rn. 899.

⁷² Habersack, Examens-Repetitorium Sachenrecht, 9. Aufl. 2020, Rn. 122.

tümer-Besitzer-Verhältnisses.⁷³ Die Verarbeitung ist gerade keine Nutzung.⁷⁴ Dem Anspruch aus § 951 Abs. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB kann auch nicht § 818 Abs. 3 BGB entgegengehalten werden, auch wenn Entreichnung eingetreten ist. Dies ergibt sich daraus, dass es sich um einen Rechtsfortwirkungsanspruch handelt. Der Einwand hätte nämlich einem Anspruch aus § 985 BGB auch nicht entgegengehalten werden können.⁷⁵

V. Verarbeitungsklausel in der Insolvenz

Fraglich und umstritten ist, wie mit Verarbeitungsklauseln innerhalb der Insolvenz des Warenherstellers umzugehen ist. Dabei kann vor der Verarbeitung der Ware der unter Eigentumsvorbehalt liefernde Rohstofflieferant grundsätzlich die Aussonderung nach § 47 InsO verlangen.⁷⁶ Problematisch gestaltet sich der Fall, wenn der Hersteller nach der Verarbeitung in die Insolvenz fällt. Bei der Auslegung der Verarbeitungsklausel als antizipierte Sicherungsübereignung steht dem unter Eigentumsvorbehalt liefernden Warenlieferanten ein Absonderungsrecht nach § 51 Nr. 1 InsO zu.⁷⁷ Dies lässt sich damit begründen, dass das entstandene Eigentum pfandähnlich und als Kreditsicherungsrecht einzustufen ist.⁷⁸ Daraus folgt, dass der Rohstofflieferant vom Insolvenzverwalter nicht die Herausgabe des neu hergestellten Produktes verlangen kann; stattdessen steht diesem nur der dem Eigentum entsprechende Erlösanteil nach der Verwertung gem. § 50 Abs. 1 InsO und den §§ 166 ff. InsO zu.⁷⁹ Nach der Rechtsprechung ist eine privatautonome Entscheidung über den Herstellerbegriff zulässig. Entscheidend ist danach, wie man das durch die Verarbeitungsklausel erworbene Eigentum einstuft. Dabei ist die Wertung des § 51 Nr. 1 InsO, dass keine formale, sondern eine funktionale Betrachtungsweise angezeigt ist und das durch die Verarbeitungsklausel erworbene Eigentum als Sicherungseigentum einzuordnen ist.⁸⁰ Folglich besteht nach dem Verfall in die Insolvenz nach allen Ansichten ein Absonderungsrecht nach § 51 Nr. 1 InsO.

VI. Zusammenfassung

Die Voraussetzungen des Eigentumserwerb nach § 950 BGB sind in folgenden Schritten zu prüfen:⁸¹

1. Verarbeitung beweglicher Sachen,
2. daraus Entstehung einer neuen beweglichen Sache,
3. wobei der Verarbeitungswert nicht erheblich geringer als der Rohstoffwert sein darf.
4. Rechtsfolge: gesetzlicher Eigentumserwerb des Herstellers.

Dabei ist in Klausuren regelmäßig die Frage zu erörtern, ob der Herstellerbegriff durch die Parteien bestimmt werden kann. Die Fragestellung eignet sich auch für eine kautelarjuristische Aufgabenstellung im Rahmen einer Anwaltsklausur.⁸² Eine zu entwerfende Klausel könnte entsprechend des Formulierungsvorschlags in Fall 2 als Gestaltungsvorschlag der Bearbeitung zugrunde gelegt werden.⁸³ Bei dem erheblich höheren Verarbeitungswert sollte das vom BGH aufgestellte und allgemein anerkannte Wertverhältnis von 60:100 bekannt sein.

⁷³ BGHZ 55, 176 (178 f.); *Wellenhofer* (Fn. 52), § 22 Rn. 47.

⁷⁴ *Buchwitz*, JuS 2016, 1067 (1068).

⁷⁵ BGHZ 55, 176 (179); dazu auch Semesterabschlussklausur *Krumm/Ehlers*, JuS 2014, 1090.

⁷⁶ BGH NJW 2008, 1803 (1805); *Mauch* (Fn. 5), § 950 Rn. 16; *Ganter*, in: Münchener Kommentar zur InsO, 4. Aufl. 2019, § 47 Rn. 62.

⁷⁷ *Füller* (Fn. 1), § 950 Rn. 31 f.

⁷⁸ *Ganter* (Fn. 76), § 47 Rn. 114; *C. Heinze* (Fn. 3), § 950 Rn. 53; *Mauch* (Fn. 5), § 950 Rn. 16 m.w.N.

⁷⁹ *Mauch* (Fn. 5), § 950 Rn. 16.

⁸⁰ BGH NJW 2008, 1803 (1805 Rn. 24); *Füller* (Fn. 1), § 950 Rn. 31; *Mauch* (Fn. 5), § 950 Rn. 16.

⁸¹ Prüfungsschema nach *Wellenhofer* (Fn. 52), § 9 Rn. 4.

⁸² Als Anwaltsklausur beispielsweise bei *Weisert/Diefenbach/Magnus*, StudZR-Ausbildung 2019, 237 ff.; allgemein zu Berater- und Anwaltsklausuren v. *Lewinski*, JA 2007, 845 ff.; ferner *Mattheus/Teichmann*, JuS 2003, 633 ff.; zur Bedeutung der Anwaltsorientierung im Studium *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2002, 839 (840 f.).

⁸³ Vgl. für Formulierungsbeispiel einer Verarbeitungsklausel auch *Mauch* (Fn. 5), § 950 Rn. 15.